

Rahmenvereinbarung
über die Versorgung von Opfern sexueller Gewalt, die das 14.
Lebensjahr vollendet haben

Zwischen dem

Land Berlin, vertreten durch die
Polizei Berlin
Diese vertreten durch L LKA
Herrn Christian Steiof
Landeskriminalamt
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

- im folgenden Auftraggeber (AG) genannt -

und

Firma
... Str. ...
...]

- im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Ziel der Vereinbarung ist die rasche Versorgung von Opfern sexueller Gewalt ab 14 Jahren aus dem gesamten Stadtgebiet Berlins durch Erbringung standardisierter Leistungen durch Ärzt*Innen und Pflegekräfte einschließlich der Dokumentation und Spurensicherung an dem/den Standort/e der/des AN gemäß vorliegender Leistungsbeschreibung.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich durch:
 - die Bedingungen dieses Vertrages
 - den Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Berlin
 - die Leistungsbeschreibung, nebst Anlagen
 - die Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (AVV).

- (2) Die zu erbringenden, standardisierten Leistungen umfassen die Untersuchung und Durchführung der Spurensicherung mit einem speziell zusammengestellten Untersuchungskit gemäß Leistungsbeschreibung nach Maßgabe der vorhandenen Spuren mit einer Fotodokumentation auf Datenträger. Die Erbringung der Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen ist zu jeder Zeit an 7 Tagen der Woche zu gewährleisten, sofern medizinisches Fachpersonal und Untersuchungskapazitäten verfügbar sind.

- (3) Nach Möglichkeit wird gleichgeschlechtliches medizinisches Personal zur Untersuchung und der pflegerischen Assistenz eingesetzt, sofern es sich im Dienst befindet.

- (4) Die Dokumentationsleistungen dürfen nur durch medizinisches Personal (approbierte Ärzt*innen oder Pflegepersonal mit Zusatzausbildung „Forensic Nurse“) und die Spurensicherungsleistungen nur durch approbierte Ärzt*innen des AN erfolgen, die dafür geschult wurden. Die Teilnahme an der Schulung ist gegenüber dem AG nachzuweisen.

- (5) Der AN ist verpflichtet, die Leistungen sach- und fachgerecht in Übereinstimmung mit allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (auch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) und technischen Normen zu erbringen.

- (6) Der AN steht dafür ein, dass das eingesetzte Personal sämtliche gesetzliche und vertragliche Anforderungen erfüllt, die für die Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben notwendig sind. Zur Gewährleistung der reibungslosen Zusammenarbeit ist der AN verpflichtet, sich mit dem AG eng abzustimmen.

- (7) Der AN hat die zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen erforderliche Ausrüstung und das Untersuchungskit gemäß Leistungsbeschreibung auf eigene Kosten zu beschaffen und im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verwenden. Dies betrifft auch das Bereithalten, des für die Durchführung der Leistungen benötigten Personals.

§ 3 Vergütung

- (1) Grundlage der Rechnungslegung ist ein polizeilicher Untersuchungsauftrag.
- (2) Die Rechnungslegung für alle Anforderungen erfolgt grundsätzlich an:
Polizei Berlin
LKA Stab 51
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin
- (3) Für die Untersuchung und Spurensicherung erhält der AN pro Fall eine Pauschale in Höhe von **450,00 €**.
Darüber hinaus etwaig notwendige medizinische Versorgungsleistungen sind mit dem entsprechenden Versicherungsträger direkt abzurechnen.
- (4) Die Rechnungserstellung durch den AN hat innerhalb von 4 Wochen nach Untersuchung zu erfolgen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütungspauschale werden alle Leistungen und sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehende Aufwendungen des AN abgegolten. Von der vereinbarten Vergütung sind insbesondere sämtliche Lohn- und Sachkosten sowie auch etwaige Nebenkosten (z.B. Ausstattungs-, Telekommunikations-, Fahrt-, Versicherungskosten, Kosten der Qualitätssicherung, Erschwerniszulagen) umfasst, die dem AN im Rahmen der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten entstehen.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und daher gegenüber dem AG ausnahmslos unwirksam.

§ 4 Sanktionen

- (1) Bei Nicht- oder Schlechtleistung besteht seitens des AG ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn es – nach erfolgter schriftlicher Abmahnung – zu wiederholten beanstandeten Leistungen durch den AN kommt.

§ 5 Datenschutz

Es gilt die Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten (AVV), die als Anlage Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 6 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit des Vertrages ist auf insgesamt 3 Jahre angelegt.
- (2) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2027, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 7 Ablieferung der Dokumentation

Der AN hat die Spurensicherung unverzüglich vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Abholung des Spurenmaterials, der zugehörigen Dokumentation sowie des entsprechenden Datenträgers erfolgt durch den AG innerhalb von 7 Arbeitstagen.

§ 8 Auftragserteilung

Die Vergabe der Einzelaufträge erfolgt nach Ermessen der auftraggebenden Dienststellen im Einvernehmen mit der geschädigten Person, in der Regel wird ein ausschlaggebendes Kriterium die Nähe der Untersuchungsstelle zur jeweiligen Dienststellen des AG bzw. zum Wohnort der Geschädigten sein.

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen berühren. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind im Wege der Auslegung so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die, soweit rechtlich möglich, dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder die Unwirksamkeit bedacht hätten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig auf alle als unwirksam erkannten Bestimmungen dieses Vertrags unverzüglich hinzuweisen und gegebenenfalls in Verhandlungen zur Vertragsänderung oder Vertragsergänzung einzutreten.

Berlin, den _____

_____ den, _____

Auftraggeber

Auftragnehmer

(Unterschrift)

(Unterschrift und ggf. Firmenstempel)